

p.B.14.21.Liecht.2.69. - ZO/j

Den 12. November 1959

A k t e n n o t i z

Herkunftsbezeichnung für  
liechtensteinische Erzeug-  
nisse.

Laut telephonischer Mitteilung von Herrn Andres in Brüssel an Herrn Kachelhofer von der Handelsabteilung, der uns davon Kenntnis gibt (4. November), hat der belgische Vertreter (Schmid, ingénieur conseil) der liechtensteinischen Firma Hilti Maschinenbau o.H.G., Schaan, unsere Botschaft angefragt, ob ihre Erzeugnisse als Schweizerware bezeichnet werden könnten. Wie mir gegenüber Herr Andres nachträglich präziserte, handelte es sich um die Bezeichnung: "Schaan, schweizerisches Wirtschaftsgebiet".

Wie mir Herr Fürsprech Brunner heute telephonisch näher erläuterte, sind derartige unrichtige oder ungenaue Herkunftsbezeichnungen stets als unzulässig betrachtet worden.

Nur bei den Ursprungszeugnissen wurde aus reinen Zweckmässigkeitsgründen die liechtensteinische Industriekammer in Vaduz ermächtigt und angewiesen, den schweizerischen Ursprung der liechtensteinischen Erzeugnisse zu bescheinigen, und zwar deshalb, weil nicht in allen Ländern, mit denen wir Clearingverträge hatten, die Behörden immer deutlich wussten, dass auf Grund der Zollunion die liechtensteinischen Waren den schweizerischen gleichzustellen seien. (Vgl. die Weisungen der Handelsabteilung an die Ursprungszeugnisstellen; U 1, Nr. 1111?).



- 2 -

Dagegen wurde nie geduldet, dass auf den Erzeugnissen selbst, in Reklamen, auf Verpackungen usw. der liechtensteinische Ursprung verschwiegen oder un- deutlich angegeben werde. Die liechtensteinische In- dustriekammer wurde entsprechend aufgeklärt und darauf aufmerksam gemacht, dass den Firmen, die trotz Ermah- nung unkorrekt vorgehen, die Ausstellung schweizeri- scher Ursprungszeugnisse verweigert würde.

Nach einheitlicher Praxis ist nur zulässig: "made in Liechtenstein" mit dem Zusatz "schweizerisches Wirtschaftsgebiet"; diese letztere Bezeichnung allein genügt aber nicht; unzulässig ist: "Vaduz, Schweiz" oder "Liechtenstein, Schweiz".

Auch Herr Marro vom Amt für geistiges Eigen- tum bestätigte mir bereits anlässlich einer Besprechung am 6. November, dass eine Bezeichnung als Schweizer- ware nicht zulässig sei; Liechtenstein sei übrigens selbständiger Mitgliedstaat der Pariser Verbandsüber- einkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und Vertragsstaat der Madrider Uebereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren. Zu- lässig sei folglich nur ein ergänzender Hinweis auf die Zugehörigkeit Liechtensteins zum schweizerischen Wirt- schaftsgebiet (vgl. auch Beilage).

Herr Hilbe, telephonisch angefragt, war im wesentlichen über die Rechtslage im klaren, nahm aber gerne von den präzisierenden Erläuterungen von Herrn Fürsprecher Brunner Kenntnis und erklärte sich einver- standen, dass Brüssel entsprechend unterrichtet werde.

In diesem Sinne unterrichtete ich heute te- lephonisch Herrn Andres in Brüssel.

Beilage:

Briefwechsel Zürcher Handelskammer  
- Aufst. geist. Eigentum 19.2/6.3.59.

Jolly